

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS**1.1. Produktidentifikator:** KENNI VANILLA 4912658 / 90427001**1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird****Identifizierte Anwendungen:** Duftkerze**Abgeratene Anwendungen:** andere als die oben genannten**1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:**

BISPOL Sp. z o.o.

Głuchów 573

37-100 Łańcut (POLEN)

Tel. +48 17 225 30 13

E-Mailadresse: isztur@bispol.pl**Informationen zum Händler:**

JYSK a/s

Soedalsparken 18

DK-8220 Brabrand

+45 8939 7500

Compliancequality@JYSK.com**1.4. Notrufnummer:**

+43 (0) 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs:****Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)**

Das Produkt ist nicht gefährlich. Erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung als gefährlich gemäß der EG-Verordnung 1272/2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

2.2. Kennzeichnungselemente:**Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)****Signalwort:** Nicht zutreffend**Gefahrenpiktogramme:** Nicht zutreffend**Sicherheitshinweise:** Nicht zutreffend**Zusätzliche Information:** Nicht zutreffend**Gefahrenhinweise:** EUH208; Enthält octabenzon, benzyl alcohol, coumarin. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren:

Das Gemisch enthält keine Bestandteile in Konzentration von 0,1 % oder höher, die als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Das Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß Artikel 57 (f) der REACH-Verordnung, der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN**3.2. Gemische**

Substanzname	CAS-Nr.	EG-Nr.	REACH-Registrierungsnummer	Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)	Konzentrationsbereich [%]	Spezifische Konz. Grenzen, M-Faktoren und ATE
octabenzene	1843-05-6	217-421-2	01-21195578-xxxxxxx	Skin Sens. 1B H317	>= 0,3 - < 0,7	
benzyl alcohol	100-51-6	202-859-9	01-2119492630-38-xxxx	Acute Tox. 4; H302 Eye Irrit. 2; H319 Skin Sens. 1B; H317	>= 0,1 - < 0,3	oral: ATE = 1620 mg/kg bw
coumarin	91-64-5	202-086-7	01-2119949300-45-xxxx	Acute Tox. 4; H302 Skin Sens. 1B; H317	>= 0,1 - < 0,2	oral: ATE = 500 mg/kg bw

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Allgemeine Bemerkungen: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

Nach Einatmen: Die betroffene Person an die frische Luft bringen. Wenn die Symptome anhalten, ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt: Das Produkt reizt die Haut nicht

Nach Augenkontakt: Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen.

Nach Verschlucken: Wenn die Symptome anhalten, ärztlichen Rat einholen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel: Löschpulver, Feuerlöscher: Kohlendioxid, Trockenstaub, Schaum

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Falle eines Brandes kann folgendes entstehen: Kohlenoxide und andere nicht identifizierte Produkte der thermischen Zersetzung. Einatmen der Verbrennungsprodukte vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutzausrüstung: Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Von heißen Oberflächen, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation, ins Oberflächen- oder Grundwasser gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1. Hinweise, wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden: Wenn Flüsse oder Seen verunreinigt werden, zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3.2. Hinweise, wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgt: Mechanisch aufnehmen.

6.3.3. Ungeeignete Rückhalte- und Reinigungsmethoden: Mechanisch aufnehmen. Gebundenes Material als Abfall betrachten.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung– siehe Abschnitt 8.

Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Allgemeine Arbeitsschutzbestimmungen für gefährliche chemische Stoffe beachten. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Kühl, trocken und dunkel aufbewahren. Von Heizelementen, Feuerquellen und direkter Sonneneinstrahlung fernhalten. Vor dem Kontakt mit Feuchtigkeit und Wasser schützen.

7.3. Spezifische Endanwendungen:

Kerze.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionshöhe, unterhalb der der Stoff die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt (DNEL) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Substanzname	Bezeichnung	Wirkung	Werte
octabenzone (CAS: 1843-05-6)	Arbeitnehmer	Langzeit-Exposition (chronische), inhalativ	6,6 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Langzeit-Exposition (chronische), dermal	1,87 mg/kg Körpergewicht / dag
	Verbraucher	Langzeit-Exposition, inhalativ	1,6 mg/m ³
	Verbraucher	Langzeit-Exposition (chronische), inhalativ	0,9 mg/kg Körpergewicht / dag
	Verbraucher	Langfristige Exposition (chronisch), oral	0,9 mg/m ³
benzyl alcohol (CAS: 100-51-6)	Arbeitnehmer	Langzeit-Exposition (chronische), inhalativ	22 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Langzeit-Exposition (chronische), dermal	8 mg/kg Körpergewicht / dag
	Verbraucher	Langzeit-Exposition, inhalativ	5,4 mg/m ³
	Verbraucher	Langzeit-Exposition (chronische), inhalativ	4 mg/kg Körpergewicht / dag
	Verbraucher	Langfristige Exposition (chronisch), oral	4 mg/m ³

Prognostizierte Konzentration ohne Auswirkungen (PNEC) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Substanzname	Süßwasser	Meerwasser	Sediment, Süßwasser	Sediment, Meerwasser	STP (Kläranlagen)	Erde
octabenzone (CAS: 1843-05-6)	0.052 mg/L	0.0052 mg/L	100 mg/kg Trockenmasse	10 mg/kg Trockenmasse	0,52 mg/L	66,8 mg/kg Trockenmasse
benzyl alcohol (CAS: 100-51-6)	1 mg/L	0,1 mg/L	5,27 mg/kg Trockenmasse	0,527 mg/kg Trockenmasse	39 mg/L	0,456 mg/kg Trockenmasse

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Nicht erforderlich.

Atemschutz: Nicht erforderlich.

Körperschutz: Nicht erforderlich.

Augenschutz: Nicht erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Großen Abfluss ins Grundwasser, ins Abwasser oder in den Boden verhindern.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aggregatzustand:	Feststoff
b) Farbe:	je nach Farbstoff
c) Geruch:	charakteristisch
d) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht anwendbar
e) Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	nicht bestimmt
f) Entzündbarkeit	nicht bestimmt
g) Untere und obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt
h) Flammpunkt	nicht bestimmt
i) Zündtemperatur	nicht bestimmt
j) Zersetzungstemperatur	nicht anwendbar
k) pH-Wert:	nicht anwendbar
l) Kinematische Viskosität	nicht bestimmt
m) Löslichkeit	nicht löslich in Wasser
n) Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	nicht bestimmt
o) Dampfdruck	nicht bestimmt
p) Dichte und/oder relative Dichte	nicht bestimmt
q) Relative Dampfdichte	nicht bestimmt
r) Partikeleigenschaften	nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Keine.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

Bei ordnungsgemäßer Lagerung ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind nicht zu erwarten

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Daten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine unter normalen Verwendungsbedingungen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

a) Akute Toxizität: Die akute Toxizität des Gemisches (ATEmix) wurde anhand der entsprechenden Faktorumrechnung aus Tabelle 3.1.2 berechnet. des Anhangs I der CLP-Verordnung. ATEmix (oral) > 2000 mg/kg. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

c) Schwere Augenschädigung/-reizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

e) Keimzell-Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

f) Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

g) Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

i) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

j) Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß Artikel 57 (f) der REACH-Verordnung, der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft.

Komponententoxizität:

- octabenzone (CAS: 1843-05-6)

Fischtoxizität: LC50 > 100mg/l/96 h /Leuciscus idus melanotus

Toxizität gegenüber wirbellosen Wassertieren: EC50 > 0.004 mg/l/48 h /Daphnia magna

Toxizität gegenüber Algen: EC >100 mg/L 72 h/ Desmodesmus subspicatus

- benzyl alcohol (CAS: 100-51-6)

Fischtoxizität: LC50 460 mg/l/72 h/ Leuciscus idus melanotus

Toxizität gegenüber wirbellosen Wassertieren: EC50 > 230 mg/l/48 h/ Daphnia magna

Toxizität gegenüber Algen: EC50 > 770 mg/L/72 h/ Desmodesmus subspicatus

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten für das Gemisch.

Bauteildaten:

- octabenzone (CAS: 1843-05-6) – Die Testsubstanz ist nach OECD-Kriterien nicht leicht biologisch abbaubar.
- benzyl alcohol (CAS: 100-51-6) – Biologischer Abbau: 95 - 97 % in 21 Tagen
- coumarin (CAS: 91-64-5) – Biologischer Abbau: 90 % in 28 Tagen

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Kleine Mengen können mit dem Hausmüll entsorgt werden.

Vorgeschlagener Abfallcode: Je nach Herstellungsort

Produktverpackung:

Hinweis: Bei der Entsorgung aktuellen Vorschriften beachten.

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Fassungen.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Fassungen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar. Das Gemisch ist beim Transport nicht als gefährlich eingestuft.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar.

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar.

14.4. Verpackungsgruppe

Nach den Transportvorschriften nicht als gefährlich eingestuft.

14.5. Umweltgefahren

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- **Verordnung (EG) Nr. 1272/2008** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG
- **Verordnung (EG) Nr. 1907/2006** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.
- **Verordnung (EU) 2020/878** der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

- **VERORDNUNG (EG) Nr. 440/2008 DER KOMMISSION** vom 30. Mai 2008 zur Festlegung von Prüfmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Liste der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten H-Sätze:

H302 – Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 – Verursacht schwere Augenreizung.

Erläuterungen zu den Abkürzungen und Akronymen:

Acute Tox. 4 – Akute Toxizität, Kategorie 4

Eye Irrit 2 – Schwere Augenschädigung/-reizung, Gefahrenkategorie 2

Skin Sens. 1B – Hautsensibilisierung, Kategorie 1B

ATEmix – Geschätzte akute Toxizität der Mischung

CAS – Chemical Abstracts Service (die umfassendste chemisch-wissenschaftliche Datenbank chemischer Verbindungen)

CLP – Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

DNEL – Abgeleiteter Nicht-Effekt-Level

EC50 – Effektive Konzentration (die Konzentration der Komponente, bei der 50 % der Organismen darin wirksam sind der angegebene Zeitraum)

LC50 – Tödliche Konzentration, bei der 50 % der getesteten Tiere sterben

PBT – Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe

PNEC – Vorhergesagte Nicht-Effekt-Konzentration

REACH – Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Registration, Evaluation, Authorisation und Beschränkung von Chemikalien)

vPvB – Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe

Einstufung und Verfahren zur Einstufung des Gemischs gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] in der jeweils gültigen Fassung

ATEmix (mündlich) – Berechnungsmethod

Verweise auf wichtige Literaturangaben und Datenquellen: Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen wurden dem vom Hersteller bereitgestellten Produktdatenblatt, Literaturdaten und Online-Datenbanken entnommen:

- ECHA - Datenbank zu den REACH-registrierten Stoffen
- ECHA - Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis

Schulungen: Es wird empfohlen, die Mitarbeiter in der Handhabung und den Vorsichtsmaßnahmen im Umgang mit chemischen Produkten zu schulen. Allgemeine Arbeitsschutzvorschriften beachten!

Zusätzliche Angaben:

Version: 1

Änderungen: -

SDB erstellt von: Bispol Sp. z o.o.

Einwände:

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen entsprechen dem Stand unseres Wissens zum Zeitpunkt der Ausgabe des Datenblattes. Wir möchten die nachgeschalteten Anwender und Händler darauf hinweisen, dass wir für eine unsachgemäße Verwendung des Produktes in einer anderen als der von uns empfohlenen Weise keine Haftung übernehmen. Die Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen sowie Ratschläge zu Umweltfragen, die im Sicherheitsdatenblatt dargelegt sind, gelten nicht unbedingt für alle Personen oder Situationen. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers, das beschriebene Produkt auf sichere Art und Weise und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften zu bewerten und zu verwenden.